Samtgemeinde Bersenbrück **Bersenbrück, den 06. Sep. 2016**
Fachdienst II: Service und Finanzen

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 791/2016**

Verlegung des Firmensitzes der Alfsee GmbH von Bersenbrück nach Rieste

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	13.09.2016	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	28.09.2016	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Dem folgenden bereits einstimmig gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung der Alfsee GmbH wird nachträglich zugestimmt:

Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführung, die Verlegung des Gesellschaftssitzes von Bersenbrück nach Rieste bis zum Ende des Jahres durchzuführen.

1. Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
☒ Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Seit der Gründung der Alfsee GmbH befindet sich der Sitz der Gesellschaft in Bersenbrück, Lindenstraße 2. Dies liegt darin begründet, dass bis 2002 die Geschäftsführung über die Samtgemeinde abgewickelt wurde. Bis Mitte der 90er Jahre wurde auch von dort die Buchhaltung organisiert. Seit 2002 werden alle

Geschäftsabläufe über den Standort in Rieste abgewickelt, alle Mitarbeiter, bis auf Geschäftsführer Dr. Baier, sind in Rieste beschäftigt. Hinzu kommt, dass es durch die Firmenanschriften in Bersenbrück und in Rieste immer wieder zu Verzögerungen und Irritationen kommt. Um dies und unnötige zusätzliche Kosten beispielsweise für den Druck unterschiedlicher Briefbögen oder weiterem Informationsmaterial in Zukunft zu vermeiden sowie der tatsächlichen Betriebsstätte gerecht zu werden, hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung am 09.08.2016 beschlossen, die Geschäftsführung mit der Verlegung des Gesellschaftssitzes von Bersenbrück nach Rieste bis zum Jahresende zu beauftragen. Die Verlegung sollte erst zum Jahresende erfolgen, damit evtl. sich ergebenden Veränderungen in den Gremien der Alfsee GmbH durch die Kommunalwahlen gleich mit berücksichtigt werden können.
Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung kein Weisungsbeschluss für die Vertreter der Samtgemeinde in der Gesellschafterversammlung vorlag, sollte dem Beschluss nachträglich zugestimmt werden.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
erster Samtgemeinderat